



Reglement für die Vergabe von Beiträgen

I. Rechtsgrundlagen

1. Gestützt auf Art. 2 der Vereinsstatuten erlässt der Vorstand das vorliegende Reglement.
2. Der Vorstand ist befugt, in allen in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelten Fällen im Rahmen der Zweckbestimmung nach pflichtgemäsem Ermessen zu entscheiden.

II. Mittelzuwendung

1. Der Vorstand setzt innerhalb des Rahmens der Vereinsstatuten nach freiem Ermessen fest, an wen und wofür Zuwendungen vorgenommen werden und bestimmt im Einzelfall deren Höhe sowie die Art der Auszahlung. Er geht dabei von folgenden Richtlinien aus:
 - Abstimmung auf Zweckbestimmung des Vereins SwissSkills Supporterclub.
 - Bei der Mittelverwendung ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Sprachregionen und Branchensparten zu achten.
2. Die Zuwendungen erfolgen in jedem Fall freiwillig; ein Rechtsanspruch des einzelnen Begünstigten auf das Vereinsvermögen oder dessen Erträge besteht nicht.
3. Zuwendungen können für nachfolgende Zwecke gesprochen werden:
 - In erster Linie Finanzierung der Aktivitäten von SwissSkills Supporterclub im Vorfeld von Berufsmeisterschaften (Schweizermeisterschaften, WorldSkills Europe, WorldSkills)
 - Beiträge an Berufsverbände sofern diese im Zusammenhang mit Aktivitäten rund um Schweizermeisterschaften, WorldSkills Europe und WorldSkills stehen.
 - In besonderen Fällen können auch Beiträge an natürliche Personen gesprochen werden, wenn es sich um Kandidatinnen und Kandidaten, resp. Expertinnen und Experten von Schweizermeisterschaften, WorldSkills Europe und WorldSkills handelt und diese durch ihre Aktivitäten in finanzielle Schwierigkeiten geraten sollten.
4. Die Zuwendungen erfolgen auf begründetes Gesuch hin.
Vereine und Verbände haben dem Gesuch den Jahresbericht, die Jahresrechnung des vorangehenden Rechnungsjahres sowie je ein Budget des laufenden und des nachfolgenden Rechnungsjahres und ein Budget des betreffenden Projektes beizulegen
Natürliche Personen haben ihrem Gesuch eine detaillierte Aufstellung der Aufwendungen beizulegen. Weitere Unterlagen können vom Vorstand des SSSC eingefordert werden.
5. Der Vorstand überwacht den zweckorientierten Einsatz der gesprochenen Mittel beim Gesuchsteller. Zu diesem Zweck haben die Gesuchsteller zu Händen des Vereins SwissSkills Supporterclub einen Schlussbericht einzureichen, der den Mitteleinsatz aufzeigt und eine abschliessende Erfolgskontrolle ermöglicht. Zwischenberichte können jederzeit eingefordert werden. In besonderen Fällen, insbesondere bei Verletzung von Auflagen oder bei einem nicht zu Gunsten des vereinbarten Zweckes erfolgten Mitteleinsatzes, bleibt es dem Vorstand von SwissSkills Supporterclub vorbehalten, die Mittel zu sistieren bzw. ganz oder teilweise zurückzufordern.

III. Schlussbestimmung

1. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vereins.
2. Der Vorstand hat über die Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Gesuchen Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Das vorliegende Reglement kann vom Vorstand jederzeit abgeändert werden.
4. Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern//Zürich/St. Gallen, 22. Januar 2011

SwissSkills Supporterclub

Namens des Vorstandes



Armin Lutz
Präsident



Peter Theilkäs
Finanzchef